

# RS Vwgh 1997/4/29 96/05/0005

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.04.1997

## Index

L85003 Straßen Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

LStG NÖ 1979 §6a Abs1;

## Rechtssatz

Dem Nachbarn steht in den von § 6a Abs 1 NÖ LStG erfaßten Belangen, also hinsichtlich der für sie zu erwartenden Verkehrsbeeinträchtigungen, kein Mitspracherecht zu. Er wird daher in keinem Recht verletzt, wenn die Behörde seinen diesbezüglichen Einwendungen nicht Rechnung trägt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996050005.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)